

# Regierungsratsbeschluss

vom 3. März 2020

Nr. 2020/320

KR.Nr. K 0248/2019 (FD)

## **Kleine Anfrage Urs Unterlerchner (FDP.Die Liberalen, Solothurn): Gesetze gelten auch für Richter Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Vorstosstext**

Den Antworten auf die kleine Anfrage „Leistungsbonus bei der SGV - Willkür oder gemäss GAV?“ ist zu entnehmen, dass auch Mitarbeitern der Gerichte überhöhte Leistungsboni entrichtet wurden. Trotz Intervention des Personalamtes scheinen die Überschreitungen der LEBO-Obergrenzen bis heute nicht korrigiert worden zu sein. Problematisch ist dabei nicht nur die Auszahlung der Leistungsboni ohne genügende gesetzliche Grundlage, sondern auch die Weigerung der Gerichte, die fehlerhaften Zahlungen zu korrigieren. Das Verhalten der Judikative überrascht umso mehr, da es sich um eine rechtsprechende Gewalt unseres Staates handelt.

In diesem Zusammenhang bitten die Unterzeichner den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Weshalb wurde die Öffentlichkeit nicht bereits früher über die fehlerhaften Zahlungen informiert?
2. Fehlerhafte LEBO-Zahlungen könnten problemlos korrigiert werden. Zahlungen über der Obergrenze von 5% können zurückgefordert und falls nötig unter dem richtigen Titel ausbezahlt werden. Sind der Regierung die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen bekannt und wurden die Gerichte auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht? Falls nein, wieso nicht?
3. Auch Gerichten können Fehler passieren. Problematisch ist daher vor allem die Weigerung der Judikative, fehlerhaftes Verhalten zu korrigieren. Befürwortet und unterstützt der Regierungsrat eine nachträgliche Korrektur der fehlerhaften Zahlungen durch die Gerichtsbehörden? Falls nein, wieso nicht?
4. Welche Auswirkungen hätte eine erneute Weigerung der Gerichte, die nicht gesetzeskonformen Zahlungen zu korrigieren - insbesondere auf die öffentliche Wahrnehmung unserer Gerichtsbehörden?

### **2. Begründung**

Im Vorstosstext enthalten.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

#### **3.1 Vorbemerkungen**

Gemäss § 134 Absatz 1 des Gesamtarbeitsvertrages (BGS 126.3) beträgt der Leistungsbonus (LEBO) maximal 5% der massgebenden Summe von Grundlohn, Erfahrungszuschlag und 13 Monatslohn. Die Auszahlung von LEBO über diese Obergrenze hinaus ist nicht gerechtfertigt und kann gemäss §45<sup>ter</sup> des Gesetzes über das Staatspersonal (BGS 126.1) zurückgefordert wer-

den. Bei den erwähnten Fällen in den Gerichten werden die ungerechtfertigt zu hohen LEBO-Zahlungen zurückgefordert. Die Gerichtsverwaltungscommission (GVK) hat einen entsprechenden Beschluss gefällt.

Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1:

*Weshalb wurde die Öffentlichkeit nicht bereits früher über die fehlerhaften Zahlungen informiert?*

Wir haben mit Schreiben vom 30. Juli 2019 die Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrates über die Ergebnisse einer Prüfung der LEBO-Zahlungen informiert. Die Verstösse bei den Gerichten sind darin erwähnt. Eine Information der Öffentlichkeit erschien uns weder notwendig noch zielführend.

3.1.2 Zu Frage 2:

*Fehlerhafte LEBO-Zahlungen könnten problemlos korrigiert werden. Zahlungen über der Obergrenze von 5% können zurückgefordert und falls nötig unter dem richtigen Titel ausbezahlt werden. Sind der Regierung die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen bekannt und wurden die Gerichte auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht? Falls nein, wieso nicht?*

Wir und die Gerichte sind uns über die Möglichkeiten für eine Rückforderung ungerechtfertigt ausbezahlter LEBO-Zahlungen bewusst. Die GVK hat denn auch beschlossen, dass sie die fehlerhaften Auszahlungen zurückfordern wird. Unsererseits besteht daher kein weiterer Handlungsbedarf.

3.1.3 Zu Frage 3:

*Auch Gerichten können Fehler passieren. Problematisch ist daher vor allem die Weigerung der Judikative, fehlerhaftes Verhalten zu korrigieren. Befürwortet und unterstützt der Regierungsrat eine nachträgliche Korrektur der fehlerhaften Zahlungen durch die Gerichtsbehörden? Falls nein, wieso nicht?*

Die Gerichte haben sich nicht geweigert, die fehlerhaften Zahlungen zurückzufordern. Die entsprechend durch die GVK beschlossene Rückforderung befürworten wir.

3.1.4 Zu Frage 4:

*Welche Auswirkungen hätte eine erneute Weigerung der Gerichte, die nicht gesetzeskonformen Zahlungen zu korrigieren - insbesondere auf die öffentliche Wahrnehmung unserer Gerichtsbehörden?*

Die Korrektur durch die Gerichte wird wie ausgeführt erfolgen. Wir sehen daher keinen Handlungsbedarf.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Finanzdepartement  
Personalamt  
Gerichte  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat